### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Digitale Berufsbildung e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Adendorf; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind insbesondere

1. Förderung von Wissenschaft und Forschung in der digitalen Berufsbildung:

#### insbesondere durch

- Bestandsaufnahmen zu Akteuren (Einzelpersonen, Träger, Institute, Fördereinrichtungen, Organisationen, Vereine, Unternehmen, Schulen, Weiterbildungseinrichtungen etc.) und Aktivitäten der digitalen Berufsbildung aller Art
- Umfragen, Statusberichte und Stellungnahmen zu Anwendungsbereiche der digitalen Berufsbildung
- Stellungnahmen zu wissenschaftlichen Aussagen, Ergebnissen und Arbeiten
- Unterstützung von wissenschaftlichen Vorhaben zur digitalen Bildung
- 2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in der digitalen Berufsbildung:

#### insbesondere durch

- Information über neue Formen, Entwicklungen, Systeme und Verfahren der digitalen Berufsbildung und künstliche Intelligenz
- Förderung von Ideen, Konzepten, Lerneinheiten, Systemen u. ä. der digitalen Berufsbildung und künstlicher Intelligenz
- die Verbesserung der Kommunikation der Akteure (z. B. Bildungseinrichtungen, Autoren, Unternehmen, Organisationen)
- regionalen und überregionalen Austausch, Vernetzung und die Förderung von Kompetenzzentren
- durch Beobachtung und Analyse sowie Dokumentation von Angeboten zur digitalen Berufsbildung, der Umsetzung in Anwendungsbereichen, von Chancen und Risiken
- eigene Untersuchungen und Stellungnahmen
- Unterstützung von Kooperationen, Netzwerkbildung, Kompetenzzentren
- Anregung von, Beantragung von, Beteiligung an und Förderung von Fördermaßnahmen
- Pflege und Förderung der Information und Kommunikation zwischen den Mitgliedern, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit
- Förderung der Zusammenarbeit von Akteuren der digitalen Berufsbildung
- Bereitstellung von Internetplattformen zum Informationsaustausch, zum Testen, Teilen und Beurteilen von Anwendungen sowie gemeinnützigen Anbieten von Lernmanagementsystemen sowie digitalen Lerneinheiten der Berufsbildung

- Mitwirkung an öffentlichen Tagungen, Seminaren und Schulungen zum Themenkomplex digitale Berufsbildung
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren, Schulungen, Diskussionsrunden u. ä., auch online
- Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen
- Unterstützung von Testverfahren zur Qualitätssicherung von Produkten und Leistungen der digitalen Berufsbildung.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen. Der Verein umfasst:
  - a. Ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme
  - b. Fördermitglieder als Sponsoren mit beratender Funktion ohne Stimmrecht
  - c. Ehrenmitglieder
- 2. Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss durch die Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 3. Juristische Personen sowie Personengesellschaften bevollmächtigen eine Person als ständigen Vertreter für die Ausübung der Mitgliedsrechte.
- 4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Kündigung darf erst vollzogen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Kündigung in dieser Mahnung angedroht wurde. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Kündigung schriftlich mit. Die Verpflichtung der Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
  - b) ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied kann gegen einen Ausschluss binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig bei ¾ Mehrheit entscheidet. Der Vorstand ist empfangsberechtigt.
- 7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## § 5 Mittel

- 1. Die zur Erreichung seiner Ziele und seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel, Fördermittel, Geld- und Sachspenden, Sponsorenbeiträge, Schenkungen, Erbschaften, Seminar- und Lehrveranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
- 2. Der Verein behält sich die Trägerschaft von Projekten, die dem Zweck und den Zielen des Vereins dienen, ausschließlich vor.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer separaten Beitragsordnung veröffentlicht.
- 3. Bei freiwilligem Austritt, Kündigung oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes werden bereits gezahlte Vereinsmitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
- 4. Entstehende Kosten wegen Änderung der Bankverbindung oder Deckungslosigkeit gehen zu Lasten des Mitglieds.

## § 7 Organe

- 1. Obligatorische Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Geschäftsführung
- 2. Fakultative Organe des Vereins sind:
  - der Beirat
  - Fachgruppen
  - Regionalgruppen

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- 3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher an die letzte bekannte Adresse zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine zweiwöchige Einladungsfrist.
- 5. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern eine schriftlich erteilte Vertretungsvollmacht dem Versammlungsleiter vorliegt. Mehrfachvertretung (Vertretung mehrerer Vereinsmitglieder durch denselben Vertreter) ist nicht zulässig.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 7. Anträge zur Tagesordnung müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 4 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer (vgl. § 15), diese sind jeweils für 3 Jahre im Amt, sind im Übrigen aber nicht Mitglied des Vorstandes.

## § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Wahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 1-7)
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Satzungsänderungen des Vereins
- · Verabschieden der Beitragsordnung

#### § 10 Vorstand

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Personen; die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Mitglieder des Vorstandes sind:
- 3. Der / die Vorsitzende
- 4. Der / die stellvertretende/r Vorsitzende
- 5. Der / die Rechnungsführer / in
- 6. Der / die Schriftführer / in
- 7. Mindestens 1 Beisitzer / in und bis zu 2 weitere Beisitzer / innen
- 8. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Rechnungsführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
- 9. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Rechnungsführer/in sind jeweils allein vertretungsberechtig.
- 10. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten in Sitzungen, i.d.R. online, die der / die Vorsitzende oder der / die Stellvertreter / in anberaumt.
- 11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- 12. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und bei dessen Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, online oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschlussverfahren erklären.
- 13. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.
- 14. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der eine Aufgabenverteilung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne dieser Satzung und dem gesamten Vorstand festgelegt wird. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der gesamte Vorstand mit der Mehrheit der bei einer solchen Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.
- 15. Für Einrichtungen, Anlagen, Systeme, Anwendungen und Portalbereiche im Internet, auf die User Zugriff haben, erstellt der Vorstand Nutzungsvereinbarungen.
- 16. Der Verein kann nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in haben.

### § 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der in der Satzung genannten Aufgaben des Vereins.
- 2. Der Vorstand bestimmt die Grundsätze der Vereinspolitik.
- 3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Er entscheidet über die Bestellung der Geschäftsstelle,
  - b. er entscheidet über die Aufstellung eines Haushaltsplans,
  - c. er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie,
  - d. er berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Verwirklichung der Ziele des Vereins so genannte Fachgruppen und Regionalgruppen einrichten (vgl. § 14).
- 5. Der Vorstand kann mit Anbietern von Lernsystemen, Lernsoftware, Providern u. ä. Rahmenvereinbarungen schließen, die Mitglieder nach einer vom Vorstand erstellten und zu beachtenden Nutzungsvereinbarung verwenden können.
- 6. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Geschäftsstelle des Vereins übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können durch eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer der Geschäftsstelle zur Ausübung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigen. Der bevollmächtigte Geschäftsführer hat die Weisung des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.

#### § 12 Geschäftsführung

- 1. Ein Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.
- 2. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3. Der Geschäftsführer führt auf Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte, unterstützt den Vorstand in der Erledigung der Aufgaben aus § 11 und vertritt den Verein im Tagesgeschäft bzw. stellt mit Zustimmung des Vorstandes weitere Mitarbeiter ein.
- 4. Der Vorstand kann die Geschäftsführung zur Einzelvertretung berechtigen. Ihr kann durch besonderen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Im Übrigen können die Rechte der Geschäftsführung in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird.
- 5. Der Geschäftsführer kann auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

#### § 13 Beirat

- 1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
- 2. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der Zielsetzung, der strategischen Ausrichtung und der Förderung des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
- 4. Aus seiner Mitte wählt der Beirat einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- 5. Die Amtszeit eines Beirats-Mitgliedes beträgt jeweils 3 Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

## § 14 Fachgruppen und Regionalgruppen

Der Vorstand oder auf Antrag und Genehmigung beim Vorstand können Mitglieder Fachgruppen und Regionalgruppen bilden. Die Gruppen verfolgen die Ziele und den Zweck des Vereins. Aufwandsentschädigungen werden nur auf Antrag und nach Genehmigung des

Vorstandes sowie bei Vorliegen einer Entschädigungssatzung zur Fachgruppen- und Regionalgruppenarbeit im Rahmen der vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel gezahlt. Fach- und Regionalgruppen sollten von Mitgliedern geleitet werden. Über die Durchführung der Sitzungen ist dem Vorstand rechtzeitig Mitteilung zu geben und ein kurzes Ergebnisprotokoll, auch online möglich, zu erstellen. Teilnehmer der Sitzungen können auch Nichtmitglieder sein. Die Entschädigungssatzung wird vom Vorstand erstellt.

### § 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie prüfen die Kasse und die Jahresrechnung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

## § 16 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne weitere Mitgliederversammlung von sich aus vornehmen, wenn diese Änderungen nicht Ziele und Ausrichtung des Vereins betreffen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 17 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten. Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

#### § 18 Auflösung des Vereins

- 1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Der Verein löst sich auf, wenn dies im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung mit Begründung aufgeführt und durch zwei Drittel der Stimmen auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 3. Die Mitgliederversammlung wählt vor dem gefassten Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte heraus zwei Liquidatoren zur Abwicklung.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "ILIAS open source e-Learning e.V.", VR 16017 / Amtsgericht Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Adendorf, den 12.02.2018